



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ hier: Auslegung der Planunterlagen
2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ hier: Auslegung der Planunterlagen

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

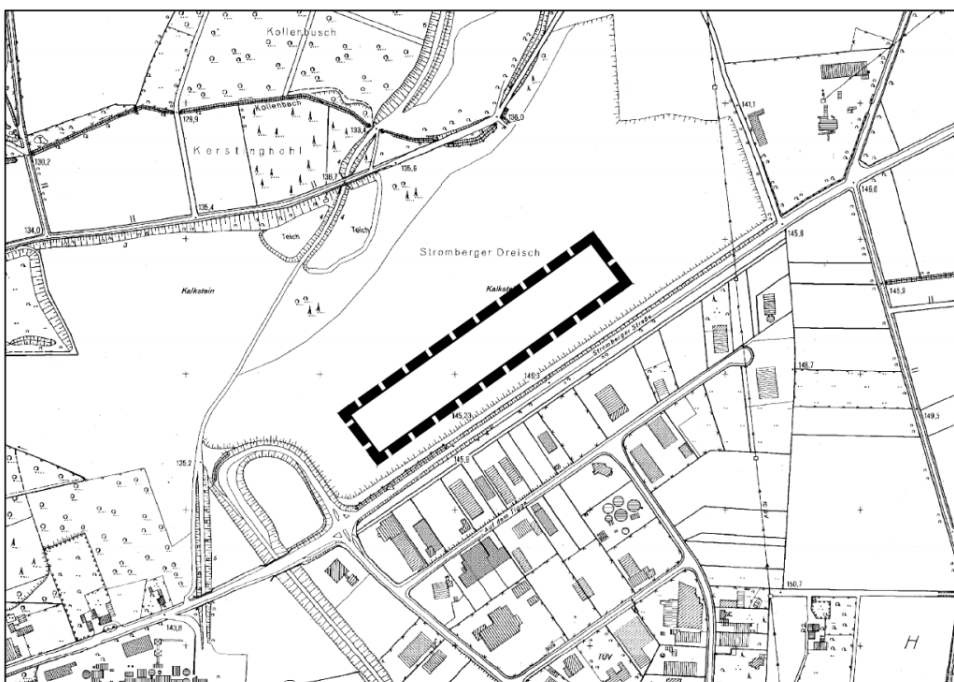
stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Absatz 2 BauGB

Lage:

Der rund 3 Hektar große räumliche Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ befindet sich im Ortsteil Beckum nördlich der Stromberger Straße (Landesstraße 586) und östlich der Umgehungsstraße (Bundesstraße 58). Er umfasst in der Flur 23 die Flurstücke 20 (teilweise), 37 (teilweise), 38 (teilweise), 43 (teilweise), 45 (teilweise), 127 (teilweise), 136 (teilweise) und 146 (teilweise).



Übersichtsplan, ohne Maßstab, Datenlizenz Deutschland – Land NRW/Kreis Warendorf (2017), Version 2.0

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der planungsrechtlichen Absicherung der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bisherigen Abgrabungsflächen in einer Größenordnung von circa 3 Hektar. Die Nutzung wird bis zum 31.12.2055 beschränkt. Anschließend wird landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Beckum für die Dauer von einem Monat,

mindestens jedoch 30 Tagen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.“

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neben dem Entwurf des Plans und der Begründung sind zum gegenwärtigen Stand folgende Quellen umweltbezogener Informationen verfügbar:

Quelle	Art der Information	Stichpunktartige Auswertung
Umweltbericht	Umweltschutzgüter i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: -Mensch, -Tiere, -Pflanzen, -Flächen, -biologische Vielfalt, -Boden, -Wasser, -Klima/Luft, -Landschaft, -Kultur- und Sachgüter, -besonderer Artenschutz, -Wechselwirkungen	Im Ergebnis sind mit Umsetzung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es werden keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen oder wertvollen Landschaftsbestandteile beansprucht oder beeinträchtigt.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	- artenschutzrechtliche Konflikte	- bei Umsetzung der Planung sind für die in dem Raum vorkommenden Arten keine vorhabenbedingten Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen der § 44 BNatSchG zu erwarten.

Die Planunterlagen für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ können in der Zeit von

Freitag, den 06.12.2019 bis

Mittwoch, den 15.01.2020 einschließlich

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum

- montags – freitags 8:30 – 12:00 Uhr
- montags 14:00 – 15:30 Uhr
- dienstags – donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr
- und nach Vereinbarung

eingesehen und erörtert sowie Stellungnahmen hierzu eingebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Unterlagen sind auch auf den Internetseiten der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Beckum, den 19. November 2019

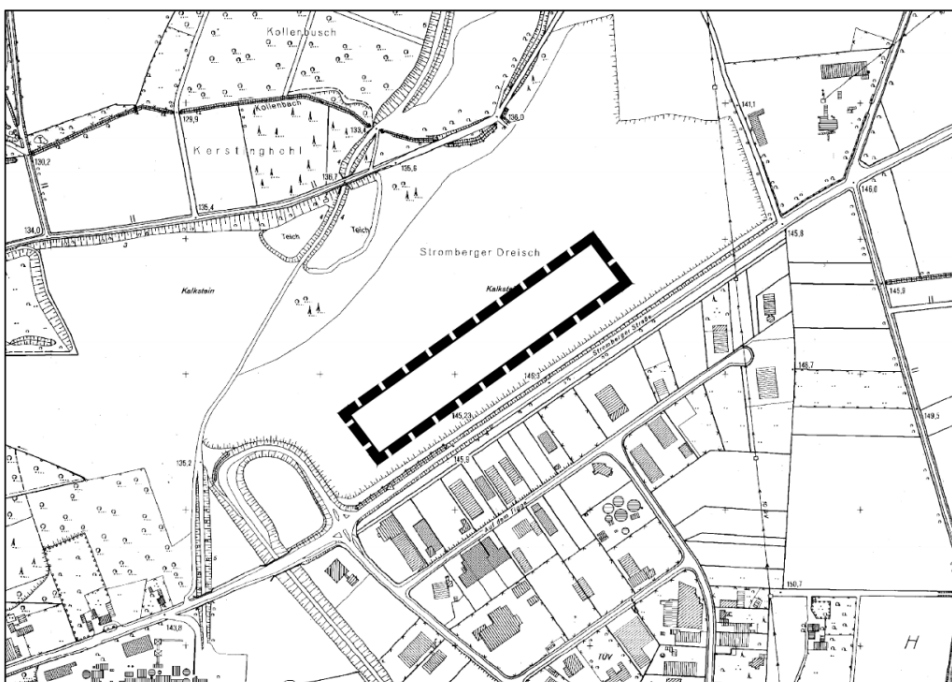
gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Absatz 2 BauGB

Lage:

Der rund 3 Hektar große räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ befindet sich im Ortsteil Beckum nördlich der Stromberger Straße (Landesstraße 586) und östlich der Umgehungsstraße (Bundesstraße 58). Er umfasst in der Flur 23 die Flurstücke 20 (teilweise), 37 (teilweise), 38 (teilweise), 43 (teilweise), 45 (teilweise), 127 (teilweise), 136 (teilweise) und 146 (teilweise).



Übersichtsplan, ohne Maßstab, Datenlizenz Deutschland – Land NRW/Kreis Warendorf (2017), Version 2.0

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kollenbusch“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Absicherung der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf bisherigen Abgrabungsflächen in einer Größenordnung von circa 3 Hektar. Die Nutzung wird bis zum 31.12.2055 beschränkt. Anschließend wird landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

Die Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Beckum für die Dauer von einem Monat,

mindestens jedoch 30 Tagen. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.“

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neben dem Entwurf des Plans und der Begründung sind zum gegenwärtigen Stand folgende Quellen umweltbezogener Informationen verfügbar:

Quelle	Art der Information	Stichpunktartige Auswertung
Umweltbericht	Umweltschutzgüter i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: -Mensch, -Tiere, -Pflanzen, -Flächen, -biologische Vielfalt, -Boden, -Wasser, -Klima/Luft, -Landschaft, -Kultur- und Sachgüter, -besonderer Artenschutz, -Wechselwirkungen	Im Ergebnis sind mit Umsetzung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es werden keine Schutzgebiete oder schutzwürdigen oder wertvollen Landschaftsbestandteile beansprucht oder beeinträchtigt.
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	- artenschutzrechtliche Konflikte	- bei Umsetzung der Planung sind für die in dem Raum vorkommenden Arten keine vorhabenbedingten Konflikte mit den Artenschutzbestimmungen der § 44 BNatSchG zu erwarten.

Die Planunterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kol-lenbusch“ können in der Zeit von

Freitag, den 06.12.2019 bis

Mittwoch, den 15.01.2020 einschließlich

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum

- montags – freitags 8:30 – 12:00 Uhr
- montags 14:00 – 15:30 Uhr
- dienstags – donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr
- und nach Vereinbarung

eingesehen und erörtert sowie Stellungnahmen hierzu eingebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen sind auch auf den Internetseiten der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Beckum, den 19. November 2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister